

Bundessozialgericht

5b RJ 106/82

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juni 1983
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. April 1982
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben die
Beteiligten einander nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob beim Kläger Beitragszeiten nach § 15 des Fremdrentengesetzes (FRG) zu berücksichtigen sind, die er in Rumänien zurückgelegt hat, nachdem er 1945 wegen deutscher Volkszugehörigkeit nach Rußland verschleppt, 1947 in die damalige russische Besatzungszone entlassen, anschließend als heimatloser Ausländer in der Bundesrepublik tätig gewesen und 1958 wieder nach Rumänien zurückgekehrt war. Dort hatte er überwiegend als Kraftfahrer gearbeitet, bis er 1977 - nunmehr aus der rumänischen Staatsbürgerschaft entlassen - in die Bundesrepublik übersiedelte. Der Kläger besitzt den Vertriebenenausweis A und wurde 1980 eingebürgert. Sein Antrag, ihn als Aussiedler nach § 1 Abs 2 Nr 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) anzuerkennen, ist rechtsverbindlich abgelehnt worden.

Auf einen Kontenklärungsantrag des Klägers stellte die Beklagte durch Bescheid vom 19. Juni 1980 den Versicherungsverlauf des Klägers fest. Dabei berücksichtigte sie zwar die in Rumänien von 1942 bis 1944 zurückgelegten Beschäftigungszeiten als glaubhaft gemachte Beitragszeiten nach dem FRG und die Zeit der Internierung vom 1. April 1945 bis zum 31. Mai 1947 als Ersatzzeit sowie die bis 1958 in der Bundesrepublik nachgewiesenen Beitragszeiten, nicht aber die vom 1. Juni 1958 bis zum 26. Mai 1977 in Rumänien zurückgelegten Zeiten. Den Antrag des Klägers, auch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



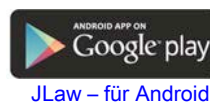
diese Zeiten nach dem FRG anzurechnen, lehnte die Beklagte durch Schreiben vom 30. Juli 1980 mit der Begründung ab, der Kläger sei nicht Mehrfachvertriebener. Das Ersuchen des Klägers um Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheides wertete die Beklagte als Widerspruch, den sie schließlich mit Einverständnis des Klägers als Klage an das Sozialgericht (SG) Dortmund abgab. Dieses hat die Klage durch Urteil vom 17. September 1981 abgewiesen. Es hat ausgeführt, entgegen der Auffassung des Klägers, der sich auf die Anerkennung seiner Vertriebeneneigenschaft im Jahre 1978 stütze, könnten ihm die von 1958 bis 1977 in Rumänien nachgewiesenen Zeiten deshalb nicht als Beitragszeiten im Sinne von § 15 FRG anerkannt werden, weil diese Bestimmung nur die Berücksichtigung der vor der Vertreibung zurückgelegten Beitragszeiten zulasse. Die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen durch Urteil vom 2. April 1982 zurückgewiesen. Es hat die Rechtsauffassung des SG bestätigt.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Rechtsauffassung weiter und beantragt sinngemäß,

die Urteile des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. April 1982 und des SG Dortmund vom 17. September 1981 aufzuheben und die Beklagte in Abänderung ihres Bescheides vom 30. Juli 1980 zu verurteilen, als Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz die vom Kläger in Rumänien vom 1. Juni 1958 bis zum 26. Mai 1977 zurückgelegten Beitragszeiten anzuerkennen,
hilfsweise,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche
Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)
einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist nicht begründet; sie ist zurückzuweisen. Der
Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Anerkennung der
von ihm in Rumänien von 1958 bis 1977 zurückgelegten Beitrags-
zeiten.

Mit dem 11. Senat (SozR 2200 § 1251 Nr 24) und dem 4. Senat
(Urteil vom 13. April 1983 - 4 RJ 24/82 -) wertet der erken-
nende Senat das Begehren des Klägers als Anfechtungs- und Ver-
pflichtungsklage gegen den die Anerkennung der in Rumänien zu-
rückgelegten Beitragszeiten ablehnenden Bescheid der Beklagten
vom 30. Juli 1980. Auf die bei Erteilung des Versicherungsver-
laufs mit Bescheid vom 19. Juni 1980 noch geltende Bestimmung
des § 17 Abs 3 der Verordnung über die Erfassung von Daten für
die Träger der Sozialversicherung und für die Bundesanstalt für
Arbeit (DEVO) vom 24. November 1972 (BGBl I, 2159), wonach der
Versicherungsverlauf kein die Beteiligten bindender Verwaltungs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

akt war (vgl hierzu SozR 7290 § 74 Nr 1), kommt es deshalb hier nicht an.

Über das auf § 15 Abs 1 FRG gestützte Begehren des Klägers, die von 1958 bis 1977 in Rumänien bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten als den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleichstehend anzuerkennen, hatte die Beklagte als der für den Kläger zuständige Rentenversicherungsträger zu entscheiden (vgl §§ 14, 20 FRG iVm §§ 1226, 1258 RVO). Die im Schreiben vom 30. Juli 1980 enthaltene Ablehnung dieser Anerkennung ist ein den Kläger belastender Verwaltungsakt, gegen den ihm gemäß § 54 SGG Rechtsschutz zusteht, sofern der Verwaltungsakt rechtswidrig ist. Dies trifft hier allerdings nicht zu.

Die vom Kläger beanspruchte Gleichstellung ausländischer mit nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten (§ 15 Abs 1 FRG) setzt voraus, daß er dem vom FRG begünstigten Personenkreis angehört. Entgegen der Auffassung des Klägers trifft das aber im Anschluß an den Vertreibungstatbestand nicht ohne zeitliche Begrenzung zu.

Zweck des FRG ist die versicherungsrechtliche Gleichstellung der in das Bundesgebiet gelangten Vertriebenen mit den Versicherten im Bundesgebiet. Die von den Vertriebenen vor ihrem Eintreffen im Bundesgebiet zurückgelegten Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten werden deshalb nach näherer Bestimmung des FRG so behandelt, als ob sie im Bundesgebiet zurückgelegt worden seien. Damit ist die Gleichstellung erreicht. Das hat der Große Senat des



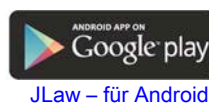
Bundessozialgerichts in bezug auf die vertriebenen Hinterbliebenen eines nicht vertriebenen Versicherten entschieden (BSGE 49, 175, 189 = SozR 5050 § 15 Nr 13 S 47). Es muß nach der Überzeugung des erkennenden Senats in gleicher Weise für vertriebene Versicherte und damit auch für den Kläger gelten.

Beitragszeiten nach dem Eintreffen im Bundesgebiet sind somit nur noch nach Maßgabe des Bundesrechts anrechenbar. Verläßt der Versicherte das Bundesgebiet wieder, um im Ausland zu leben und zu arbeiten, so können ihm die alsdann zum ausländischen Versicherungsträger entrichteten Rentenversicherungsbeiträge nach Rückkehr in die Bundesrepublik vom inländischen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nicht, sondern - ausnahmsweise - nur dann angerechnet werden, wenn dies bundesrechtlich ausdrücklich angeordnet ist. Das trifft zu, wenn aufgrund eines zwischenstaatlichen Abkommens die Anrechnung der zu einem ausländischen Versicherungsträger entrichteten Beiträge im innerstaatlichen Vollzugsgesetz vorgeschrieben ist, ebenso aber auch, wenn die Rückkehr ins Bundesgebiet wiederum einen Vertreibungstatbestand erfüllt. Beim Kläger ist keine dieser Voraussetzungen erfüllt.

Das Abkommen über Sozialversicherung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der sozialistischen Republik Rumänien vom 29. Juni 1973 (BGBl II 1974 S 698) sieht in Art 7 nur für die Fälle der Krankheit oder Mutterschaft bei vorübergehendem Aufenthalt im Gebiet des anderen Vertragsstaates Leistungen durch diesen vor. Für die Rentenversicherung ist dagegen die Anrechnung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



der im anderen Vertragsstaat entrichteten Beiträge nicht vereinbart worden.

Als Vertriebener im Sinne des § 1 Buchstabe a FRG ist der Kläger im Jahre 1977 nicht aus Rumänien in die Bundesrepublik zurückgekehrt. Voraussetzung hierfür wäre, daß der Kläger Vertriebener nach § 1 BVFG wäre. Da er Rumänien 1977 nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen verlassen hat, wäre er nach § 1 Abs 2 Nr 3 BVFG nur dann Vertriebener (Aussiedler), wenn er dort nicht nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz begründet hätte. Eine Ausnahme für die aus diesem Gebiet seinerzeit im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg vertriebenen Personen läßt die genannte Bestimmung nur dann zu, wenn die Rückkehr dorthin bis zum 31. März 1952 erfolgt ist. Letzteres trifft auf den Kläger, der erst 1958 nach Rumänien zurückgekehrt ist, nicht zu. Er kann deshalb hinsichtlich der Übersiedlung von Rumänien in die Bundesrepublik nicht die Vertriebeneneneigenschaft (Aussiedler) nach § 1 Abs 2 Nr 3 BVFG für sich beanspruchen, wie bei der Entscheidung über seinen Antrag, ihn als Aussiedler anzuerkennen, auch von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist. Damit fällt aber die Zeit von 1958 bis 1977 nicht unter das Gleichstellungsprinzip des FRG. Sie ist dem Kläger von der Beklagten zu Recht nicht als Beitragszeit angerechnet worden.



-8-

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)